



Aufgabe 1

Die M. Schwägler AG mit Hauptsitz in St. Gallen SG und Betriebsstätte in Winterthur ZH betreibt ein Handelsunternehmen. In Ascona TI und Arosa GR besitzt die M. Schwägler AG jeweils ein Einfamilienhaus, welche sie an Dritte vermietet und die nicht von der Gesellschaft genutzt werden. Die Bilanz per 31.12.2019 und die Erfolgsrechnung des Jahres 2019 sind nachfolgend ersichtlich:

Bilanz M. Schwägler AG per 31.12.2019 (CHF)

Aktiven		Passiven	
Flüssige Mittel	700 000	Verbindlichkeiten aus L. u. L.	150 000
Forderungen aus L. u. L.	80 000	Hypothekarschulden	1 150 000
Vorräte	250 000	Darlehen Mathias Schwägler	480 000
Mobilien	80 000	Aktienkapital	100 000
EFH Ascona ¹⁾	800 000	Gesetzliche Gewinnreserven	300 000
EFH Arosa ²⁾	950 000	Jahresgewinn	680 000
Total	2 860 000	Total	2 860 000

¹⁾ Gewinnsteuerwert CHF 800 000 / Verkehrswert CHF 950 000

²⁾ Gewinnsteuerwert CHF 1 200 000 / Verkehrswert CHF 1 300 000

Erfolgsrechnung M. Schwägler AG, Geschäftsjahr 2019 (CHF)

Aufwand		Ertrag	
Warenaufwand	6 000 000	Warenertrag	9 000 000
Personalaufwand	2 403 000	Übriger Ertrag	200 000
Darlehenszins	17 000	Ertrag Arosa ²⁾	87 000
Verwaltungskosten	70 000	a.o. Erträge	43 000
Aufwand Ascona ¹⁾	58 000		
Steueraufwand	102 000		
Jahresgewinn	680 000		
Total	9 330 000	Total	9 330 000

¹⁾ Liegenschaft Ascona: Bruttomiete 90 000 / Abschreibung 60 000 / Unterhalt 79 000 / Schuldzinsen 8 000 / Steuern 1 000

²⁾ Liegenschaft Arosa: Bruttomiete 138 000 / Abschreibungen 15 000 / Unterhalt 10 000 / Schuldzinsen 11 000 / Steuern 15 000

Der Finanzverantwortliche der M. Schwägler AG hat für das Geschäftsjahr 2019 einen rudimentären Ausscheidungsvorschlag für den Reingewinn 2019 erstellt, welcher sich wie folgt präsentiert:

	Total	St. Gallen	Winterthur	Ascona	Arosa
Reingewinn	680 000				
Liegenschaft Ascona gemäss Fibu				-58 000	
Liegenschaft Arosa gemäss Fibu					87 000
Reingewinn Verteilung nach Quoten		476 000	204 000		
Steuerbar Reingewinn	680 000	476 000	204 000	-58 000	87 000

Sie unterstützen den Finanzverantwortlichen der M. Schwägler AG bei der Erstellung der Steuerauscheidung für den Reingewinn des Geschäftsjahres 2019.

Die Ausscheidung erfolgt nach quotale indirekter Methode, wobei dem Hauptsitz St. Gallen eine Quote von 70% und dem Betriebsstättkantone Zürich eine Quote von 30% zugewiesen wird. Zudem ist das übliche Präzipium zu berücksichtigen.

Ihr Auftrag ist es, die detaillierte Steuerauscheidung für das Geschäftsjahr 2019 für die M. Schwägler AG vorzunehmen.

Lösung

	Total	St. Gallen	Winterthur	Ascona	Arosa
Reingewinn	680 000				
Liegenschaft Ascona netto:					
Miete (brutto)	90 000			90 000	
Verwaltungskosten	-4 500			-4 500	
Abschreibungen	-60 000			-60 000	
Gewinnungskosten/Unterhalt	-79 000			-79 000	
Schuldzinsen proportional	-9 252			-9 252	
Steuern	-1 000			-1 000	
Ascona netto	(-63 752)			(-63 752)	
Liegenschaft Arosa netto:					
Miete (brutto)	138 000				138 000
Verwaltungskosten	-6 900				-6 900
Abschreibungen	-15 000				-15 000
Gewinnungskosten/Unterhalt	-10 000				-10 000
Schuldzinsen proportional	-13 896				-13 896
Steuern	-15 000				-15 000
Arosa netto	(77 204)				(77 204)
Betriebsergebnis brutto	666 548				
Ausgleich	-63 752			63 752	
Betriebsergebnis netto	602 796				
Präzipium		120 559			
Restgewinn Verteilung		337 566	144 671		
Steuerbar Reingewinn	680 000	458 125	144 671	0	77 204



Aufgabe 2

Alfred Ahorn ist Alleinaktionär der Ahorn AG.

In den nachfolgenden Situationen wird jeweils geschäftliches Mobilium übertragen. Beurteilen Sie die sich allfällig ergebenden steuerlichen Folgen und geben Sie bei jeder Teilaufgabe für Alfred Ahorn und die Ahorn AG Folgendes an:

- Alfred Ahorn: Ergibt sich durch die Übertragung steuerbares Einkommen für A. Ahorn und falls ja, in welchem Umfang? Beziffern Sie das steuerbare Einkommen unter der Berücksichtigung einer allfälligen Teilbesteuerung nach DBG oder geben Sie an, dass sich das steuerbare Einkommen nicht verändert.
- Ahorn AG: Erhöht oder vermindert sich der steuerbare Reingewinn der Ahorn AG durch die Übertragung und falls ja, in welchem Umfang? Geben Sie auch an, falls sich der steuerbare Reingewinn nicht verändert.
- Geben Sie zudem bei jeder Teilaufgabe an, ob und in welchem Umfang sich allenfalls durch die Übertragung bei der Ahorn AG in Bezug auf das Mobilium das steuerlich massgebende Kapital erhöht (= Bildung einer versteuerten Reserve), vermindert (= Bildung einer Negativreserve) oder geben Sie an, falls sich keine Veränderung ergibt.

1. Alfred Ahorn besitzt im Privatvermögen Mobilium mit einem Verkehrswert von 200000 Franken. A. Ahorn hält die Ahorn AG im Privatvermögen. A. Ahorn verkauft das betreffende Mobilium zum Preis von 300000 Franken an die Ahorn AG.

Lösung

Steuerfolgen Alfred Ahorn:

Das steuerbare Einkommen von Alfred Ahorn erhöht sich im Umfang von 70000 Franken (geldwerte Leistung von 100000 Franken besteuert zu 70%).

Steuerfolgen Ahorn AG:

Der steuerbare Reingewinn der Ahorn AG verändert sich nicht (Aufrechnung geldwerte Leistung von 100000 Franken wird durch analogen Abzug Bildung Negativreserve kompensiert).

Das steuerlich massgebende Kapital vermindert sich um 100000 Franken (Bildung Negativreserve von 100000 Franken).

2. Alfred Ahorn besitzt im Privatvermögen Mobilium mit einem Verkehrswert von 300000 Franken. A. Ahorn hält die Ahorn AG im Privatvermögen. A. Ahorn verkauft das betreffende Mobilium zum Preis von 200000 Franken an die Ahorn AG.

Lösung

Steuerfolgen Alfred Ahorn:

Es ergeben sich keine Steuerfolgen für Alfred Ahorn.

Steuerfolgen Ahorn AG:

Es ergeben sich keine Steuerfolgen für die Ahorn AG (verdeckte Kapitaleinlage).

Das steuerlich massgebende Kapital der Ahorn AG verändert sich nicht.

3. Die Ahorn AG besitzt geschäftliches Mobilium mit einem Buch- und Gewinnsteuerwert von 200000 Franken und einem Verkehrswert von 300000 Franken. A. Ahorn hält die Ahorn AG im Privatvermögen. Die Ahorn AG verkauft das betreffende Mobilium zum Preis von 200000 Franken an Alfred Ahorn.

Lösung

Steuerfolgen Alfred Ahorn:

Das steuerbare Einkommen von Alfred Ahorn erhöht sich im Umfang von 70000 Franken (geldwerte Leistung von 100000 Franken, besteuert zu 70%).

Steuerfolgen Ahorn AG:

Der steuerbare Reingewinn der Ahorn AG erhöht sich um 100000 Franken. Das steuerlich massgebende Kapital der Ahorn AG verändert sich nicht.

4. Alfred Ahorn ist selbständig erwerbend und besitzt im Geschäftsvermögen Mobilium mit einem Buch- und Einkommenssteuerwert von 200000 Franken und einem Verkehrswert von 300000 Franken. A. Ahorn hält die Ahorn AG im Privatvermögen. A. Ahorn verkauft das betreffende Mobilium zum Preis von 200000 Franken an die Ahorn AG.

Lösung

Steuerfolgen Alfred Ahorn:

Das steuerbare Einkommen von Alfred Ahorn erhöht sich im Umfang von 100000 Franken (Privatentnahme, Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit).

Steuerfolgen Ahorn AG:

Der steuerbare Reingewinn der Ahorn AG verändert sich nicht.

Das steuerlich massgebende Kapital erhöht sich um 100000 Franken (Bildung versteuerte Reserve von 100000 Franken).

5. Alfred Ahorn ist selbständig erwerbend und besitzt im Geschäftsvermögen Mobilium mit einem Buch- und Einkommenssteuerwert von 200000 Franken und einem Verkehrswert von 300000 Franken. A. Ahorn hält die Ahorn AG im Geschäftsvermögen. A. Ahorn verkauft das betreffende Mobilium zum Preis von 200000 Franken an die Ahorn AG.

Lösung

Steuerfolgen Alfred Ahorn:

Das steuerbare Einkommen von Alfred Ahorn erhöht sich im Umfang von 30000 Franken (steuersystematische Realisation). Begründung (nicht verlangt): Gemäss **ESTV KS 23a**, Ziff. 2.4.2, führt die Übertragung von einzelnen Aktiven aus dem Geschäftsvermögen auf eine Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte sich im Geschäftsvermögen befinden, zur Besteuerung von 30% der übertragenen stillen Reserven. Diese Kapitaleinlage führt zur Erhöhung des Einkommenssteuerwerts der Beteiligungsrechte. Diese Erhöhung entspricht dem Einkommenssteuerwert des übertragenen Aktivums. Damit wird die spätere Besteuerung zu 70% der nunmehr auf die Beteiligungsrechte entfallenden stillen Reserve sichergestellt. Die übernehmende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft kann eine entsprechende versteuerte stille Reserve geltend machen.

Steuerfolgen Ahorn AG:

Der steuerbare Reingewinn der Ahorn AG verändert sich nicht.

Das steuerlich massgebende Kapital erhöht sich um 30000 Franken (Bildung versteuerte Reserve von 30000 Franken).

→ Ihr Weiterbildungsinstitut:

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu